

Neues zu Quellensteuern aus Österreich

Beschränkte Steuerpflicht - Überblick

Nur die in § 98 EStG taxativ aufgezählten Einkünfte unterliegen der beschränkten Steuerpflicht:

- Grundsätzlich → Veranlagung § 102 EStG
- Steuerabzug an der Quelle:
 - Nicht selbständige Einkünfte → Lohnsteuerabzug § 70 EStG
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen → KESt-Abzug § 93 EStG
 - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen → ImmoEST § 30b EStG

Quellensteuerabzug - Allgemeines

- § 99 EStG
 - Im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeiten als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
 - Gewinnanteile von mehrstöckigen Personengesellschaften
 - Einkünfte aus der Überlassung von Rechten
 - Aufsichtsratsvergütungen
 - Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung
 - Einkünfte aus der Arbeitskräftegestellung zur inländischen Arbeitsausübung
 - Einkünfte aus in Österreich gelegenen unbeweglichem Vermögen, das in einem Immobilienfonds gehalten wird
 - Einkünfte aus einer echten stillen Beteiligung an einem inl. Unternehmen

Quellensteuerabzug - Verfahren

- Einbehaltung und Abfuhr der Abzugssteuer gem. § 99 EStG vom Leistungsempfänger
 - unabhängig ob nP oder jP
 - unabhängig ob beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig
- Befreiung für bestimmte verbundene Unternehmen gem. § 99a EStG
- Höhe der Abzugssteuer → § 100 EStG: je nach Einkunftsart 20%, 25% oder 27,5%
- Entlastung an der Quelle möglich (DBA-Entlastungsverordnung)
- Rückerstattungsverfahren gem. § 240 Abs. 3 BAO, Frist 5 Jahre

Einkünfte aus der Arbeitskräftegestellung - Allgemeines

- § 99 Abs. 1 Z 5 EStG:

„ ... und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung“

- Arbeitnehmer
- Ausländisches Unternehmen (Arbeitskräfteüberlasser)
- Inländisches Unternehmen (Gestellungsnehmer)
- Arbeitsausübung in Österreich

- Betriebsstätte nicht erforderlich
- Kein Dienstverhältnis (Arbeitnehmer-Gestellungsnehmer)

→ Abzugssteuer iHv 20% der Gestellungsvergütung

- Keine Besteuerung der Löhne, wenn wirtschaftlich bereits als Gestellungsentgelt von der Abzugssteuer erfasst

Arbeitskräftegestellung - Problemstellungen

- Besteuerung des Gewinns des Arbeitskräfteüberlassers – DBA-rechtliche Einschränkungen durch Art. 7 OECD-MA
 - Entlastung an der Quelle/Rückerstattungsverfahren
- Besteuerung der Arbeitslöhne:
 - § 98 Abs. 1 Z 4 EStG – „*im Inland ausgeübt oder verwertet*“
 - Art. 15 Abs. 2 OECD-MA – wirtschaftlicher Arbeitgeberbegriff
 - Verfahrensrechtliche Probleme – Lohnsteuerabzug/Veranlagung
- VwGH-Entscheidung vom 23.4.2021, Ra 2020/13/0089
 - Bestätigung der Sicherstellungsfunktion von § 99 Abs. 1 Z 5 EStG
 - Keine fiktive Lohnsteuerberechnung → fiktive Jahresveranlagung erforderlich

Arbeitskräftegestellung – AKGest-VO

- Neuregelung durch Arbeitskräftegestellungs-Verordnung (AKGest-VO, BGBl. II Nr. 318/2022
 - Pauschale Aufteilung der Abzugssteuer in 70%igen Lohnanteil und 30%igen Unternehmeranteil
 - Option zur vollständigen Entlastung im Falle eines Lohnsteuerabzuges
 - Differenzierung konzerninterne und gewerbliche Überlassungen
 - Befreiungsbescheid/Rückerstattungsverfahren
 - Sonderregel DBA Österreich-Deutschland

AKGest-VO - Details

§ 1 AKGest-VO

„Bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung gelten mit dem Einbehalt und der Abfuhr von 70% der Abzugsteuer vom Gestellungsentgelt ... die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der überlassenen Arbeitskräfte iSd § 98 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 als wirtschaftlich bereits nach § 98 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 erfasst sowie deren Besteuerung sichergestellt.“

→ Fiktion: 70% Lohnanteil – 30% Gewinnanteil

§ 2 AKGest-VO

- Entlastung an der Quelle (§ 3) oder Rückerstattungsverfahren (§ 4) zur DBA-rechtlichen Entlastung der Gestellungsvergütung möglich

§ 3 AKGest-VO – konzernint. vs gewerbl. Überlassung

Entlastung an der Quelle → Verweis auf Voraussetzungen der DBA-EVO

- Konzerninterne Personalüberlassungen von Angestellten:
 - 70% der Vergütung einbehalten und abgeführt oder
 - Lohnsteuerabzug iSd § 47 Abs. 1 lit. b EStG
- Alle anderen Fälle (insbes. gewerbliche Gestellung):
 - Befreiungsbescheid (FAG, elektronische Vorausmeldung notwendig) und
 - Lohnsteuerabzug iSd § 47 Abs. 1 lit. b EStG; AG-Pflichten iSd § 82 EStG (Haftung)

§ 4 AKGest-VO – Rückerstattungsverfahren

- Rückerstattung von 30% der Gestellungsvergütung möglich
- Höherer Anteil bzw. volle Vergütung nur bei:
 - Lohnsteuerabzug iSd § 47 Abs. 1 lit. b EStG
 - AG-Pflichten iSd § 82 EStG
- Inkrafttreten und Anwendungszeitraum:
 - tritt mit 1. September 2022 in Kraft
 - Anwendung auf alle Einkünfte, die ab diesem Zeitpunkt zufließen
 - Anwendung erst ab 1. Jänner 2023 für:
 - Befreiungsbescheid bei gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung und pauschaler Entlastung

§ 5 AKGest-VO – Sonderregel Deutschland

- Keine Anwendung des wirtschaftlichen AG-Begriffs:
 - Nur für gewerbliche Arbeitskräftegestellung
 - Besteuerungsrecht an den Arbeitslöhnen verbleibt aufgrund der Sonderregel des Art. 15 Abs. 2 lit. b DBA Ö-D im Ansässigkeitsstaat
 - Kein Nachweis eines Lohnsteuerabzuges in Ö erforderlich
 - Nachweis über DBA-rechtliche Entlastungspflicht erforderlich (z.B. Ansässigkeitsbescheinigungen der Arbeitnehmer)

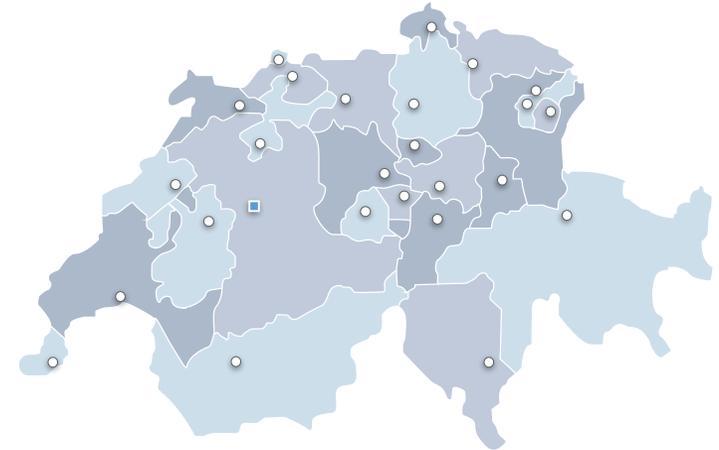
AKGest-VO – Offene Fragen

- Gesetzliche Grundlage der AKGest-VO
- Keine Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Gestellungsvergütung im Falle einer nachträglichen Veranlagung durch den Arbeitnehmer
- Kompatibilität mit Anforderungen des VwGH-Erkenntnisses vom 23.4.2021, Ra 2020/13/0089
- Anrechnung der Quellensteuer im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers
- Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Neues zu Quellensteuern im DACHLI-Raum

Schweiz



WIN DACHLI @ HighNoon on Tuesdays 2022 (online)

15. November 2022

Jennifer Herren, M.A. HSG in Law, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination

Nadine Lüscher, MLaw, Steuerexpertin Team Ruling, Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)



Inhalt

1. Die Quellensteuer-Arten in der Schweiz
 - 1.1. Die Quellensteuern
 - 1.2. Die Verrechnungssteuer
2. Aktuelle Entwicklungen der Quellensteuern
3. Aktuelle Entwicklungen der Verrechnungssteuer

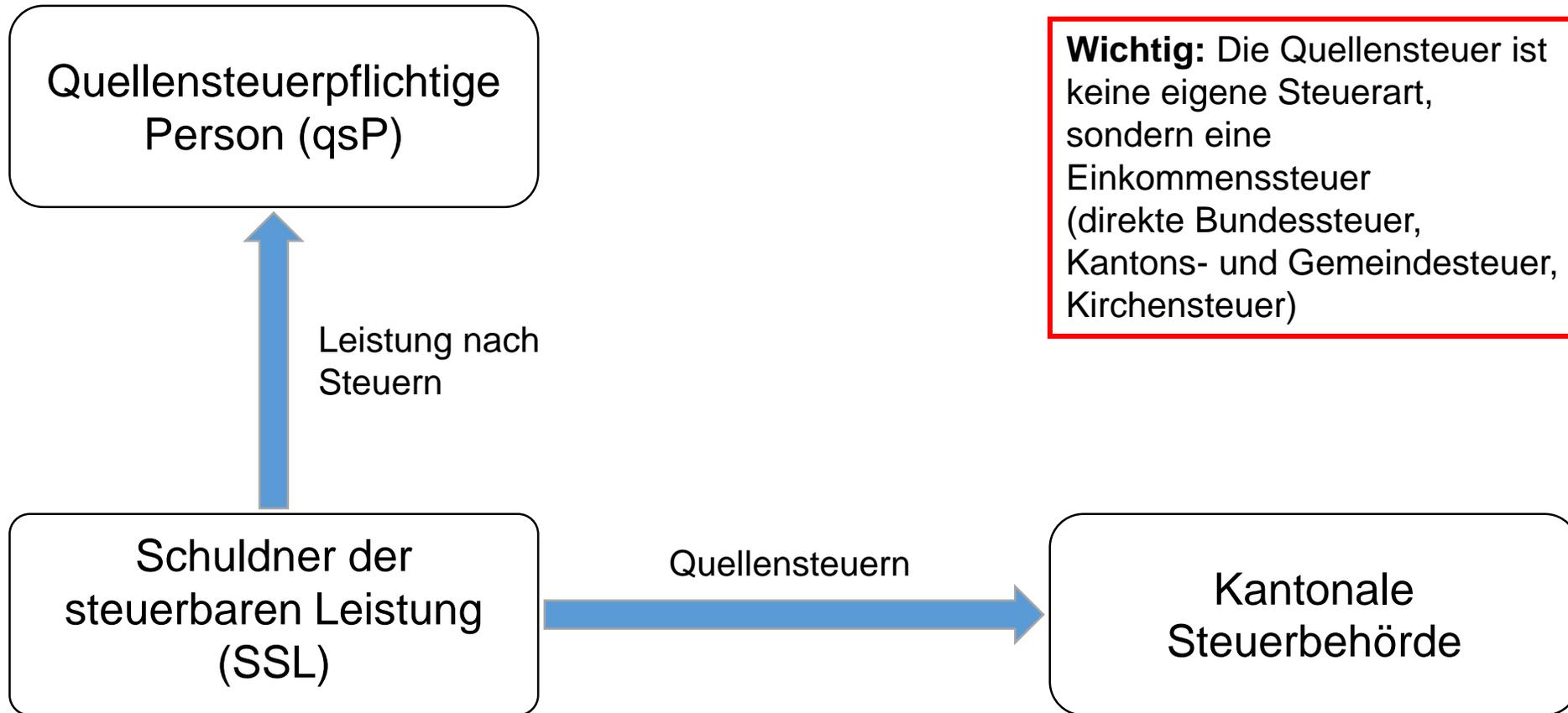


Die Quellensteuer-Arten in der Schweiz

- Quellensteuern für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt
 - Quellensteuern für natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz/ oder Aufenthalt in der Schweiz
 - Verrechnungssteuer
-
- Quellensteuern = echte Quellensteuer → Abgeltungscharakter
 - Verrechnungssteuer = grds. Sicherungssteuer



Die Quellensteuern





Die Quellensteuer

- Die Steuererhebung erfolgt durch die Kantone, inklusive direkte Bundessteuer (Art. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11])
- Gesetzliche Grundlagen: DBG
 Quellensteuerverordnung (QStV; SR 642.118.2)
 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 62.14)
 Steuergesetze und Verordnungen der Kantone
 Kreisschreiben (insb. KS Nr. 45 der ESTV),
 Rundschreiben, Merkblätter, Wegleitungen von
 Bund und Kantonen
 Bund: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>
- Grundsätzlich Abgeltungssteuer, ausser bei (nachträglicher) ordentlicher Veranlagung (dann Sicherungssteuer)



Quellensteuer - Steuersubjekt

Mit Ansässigkeit in CH	Ohne Ansässigkeit in CH
Ausländische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsbewilligung C	Arbeitnehmer von schweizerischen Arbeitgebern (internationale Wochenaufenthalter, Grenzgänger, Kurzaufenthalter, Transporteure)
	Künstler, Sportler, Referenten
	Verwaltungsräte
	Hypothekargläubiger
	Empfänger von Vorsorgeleistungen
	Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

→ Quellensteuerpflicht unabhängig von Staatsangehörigkeit (auch CH Bürger)



Die Quellensteuer - Berechnung

- Quellensteuerrevision per 1.1.2021 brachte weitgehende schweizweite Vereinheitlichung
- Das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV ist verbindlich für alle Kantone (gesetzliche Delegation in Art. 85 Abs. 4 DBG)
- Weiterhin existieren zwei Berechnungsmodelle (im KS Nr. 45 je vereinheitlicht)
 - Jahresmodell: Kantone FR, GE, TI, VD und VS
 - Monatsmodell: alle übrige Kantone
- Quellensteuer wird auf Bruttolohn erhoben (Vergleich: im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird Einkommenssteuer auf Nettolohn erhoben)



Quellensteuer – Tarife (Art. 1 QStV)

Mit Ansässigkeit in CH	Ohne Ansässigkeit in CH
<p>Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none">• Tarif A: Alleinstehende• Tarif B: Verheiratete Alleinverdiener• Tarif C: Verheiratete Doppelverdiener• Tarif G: Direkt ausbezahlte Ersatzeinkünfte• Tarif H: Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt (Elterntarif)	<p>Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none">• Tarife A, B, C, G und H• Tarif D bei rückvergüteten AHV-Beiträgen• Tarif F: italienische Grenzgänger• Tarif L-Q: deutsche Grenzgänger
	<p>K/S/R abgestuft nach Höhe der Tageseinkünfte 0,8-7%</p>
	<p>Verwaltungsräte linear 5%</p>
	<p>Hypothekargläubiger linear 3%</p>
	<p>Renten linear 1%, Kapitalleistungen abgestuft (0-2,6%)</p>
	<p>Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen linear 11,5%</p>

- Tarife A-H: Progressiv ausgestaltet
- Berechnung der Steuer erfolgt auf der Grundlage der Steuertarife für natürliche Personen (Art. 36 DBG)



Quellensteuer – Tarife (Art. 1 QStV)

Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife des Bundes

Steuerjahr 2022

Tarifcode	Rechtsgrundlage	A0 - A9 / L0 - L9 ⁴⁾	B0 - B9 / M0 - M9 ⁴⁾	C0 - C9 / N0 - N9 ^{3) 4)}	F0 - F9	H1 - H9 / P1 - P9 ⁴⁾
Bezeichnung		Alleinstehende	Verheiratete, deren Ehegatte <u>nicht</u> erwerbstätig ist	Verheiratete, deren Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist	Grenzgänger aus Italien, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist	Alleinerziehende
Rechtsgrundlage		Art. 1 Abs. 1 Bst. a und i QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. b und j QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. c und k QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. f QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. h und l QStV
Allgemeine Abzüge ¹⁾						
AHV/IV/EO	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%
ALV	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- bis CHF 148'200; und zusätzlich	Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20
- für Löhne > CHF 148'200	Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
NBUV-Prämien ²⁾ bis CHF 148'200	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00
Beiträge berufliche Vorsorge (2. Säule) ²⁾	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%
Versicherungsprämien und Sparginsen	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- Alleinstehende	Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG	3.00%, max. CHF 1'700				3.00%, max. CHF 1'700
- Verheiratete	Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG		5.00%, max. CHF 3'500	5.00%, max. CHF 3'500 (davon 1/2 pro Ehegatte)	5.00%, max. CHF 3'500	
- Pro Kind	Art. 33 Abs. 1 ³⁾ Bst. b DBG	CHF 700	CHF 700	CHF 700 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 700	CHF 700
Berufskosten	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- Fahrkosten	Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700
- auswärtige Verpflegung	Art. 26 Abs. 1 Bst. b DBG	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200
- Pauschalabzug	Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000
Zweiverdienerabzug	Art. 85 Abs. 3 DBG Art. 33 Abs. 2 DBG			50% vom Einkommen, min. CHF 8'100 / max. CHF 13'400 (davon 1/2 pro Ehegatte)		
Sozialabzüge ¹⁾						
Kinderabzug (pro Kind)	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	CHF 6'500	CHF 6'500	CHF 6'500 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 6'500	CHF 6'500
Ehepaarabzug	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG		CHF 2'600	CHF 2'600 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 2'600	
Anwendbarer Tarif	Art. 85 Abs. 1 DBG Art. 36 Abs. 1 und 2 DBG	Alleinstehende	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete
Familientlastung						
Abzug vom Steuerbetrag DBSt pro Kind	Art. 85 Abs. 1 DBG Art. 36 Abs. 3 DBG		CHF 251	CHF 251 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 251	CHF 251
Medianwert der effektiven Lohneinkünfte ^{2) 3)}	Art. 85 Abs. 3 DBG Art. 9 Abs. 1 DBG			CHF 5'675 pro Monat bzw. CHF 68'100 pro Jahr		

Abzüge gemäss persönlichen Verhältnissen in Tarife eingerechnet (z.B. Kinderabzüge, Zweiverdienerabzug, Alleinstehendenabzug)
 → Keine individuellen Abzüge (z.B. Einkauf in Vorsorge)
 → Individuelle Abzüge über NOV

Quelle: www.estv.admin.ch
 > direkte Bundessteuer >
 Quellensteuer



Die Quellensteuer – Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Mit Ansässigkeit in CH	Ohne Ansässigkeit in CH
<p>Obligatorisch (Art. 89 DBG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Einkommen \geq CHF 120'000• Weitere Einkünfte (kantonal + Vermögen)	<p>Antrag bis 31.3. des Folgejahres (Art. 99a DBG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Quasiansässigkeit (90%-Schwelle oder vergleichbare Verhältnisse)• Abzüge gemäss DBA
<p>Von Amtes wegen (Art. 13 QStV)</p> <ul style="list-style-type: none">• Rückfall an Quelle	<p>Von Amtes wegen (Art. 99b DBG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Wegen stossenden Verhältnissen (z.B. mehrere wirtschaftliche Anknüpfungspunkte)
<p>Antrag bis 31.3. des Folgejahres</p> <ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungslos	
<p>→ Einmal NOV immer NOV</p>	<p>→ Antrag für jedes Steuerjahr</p>



Aktuelle Entwicklungen der Quellensteuern

- Umsetzungsarbeiten Quellensteuerrevision (z.B. Zertifizierung von Lohnsoftware auf neuen Standard) sind noch im Gang. Präzisierungen bzw. Beantwortung von häufigen Fragen in den laufend aktualisierten FAQ zum Kreisschreiben Nr. 45 (abrufbar unter www.estv.admin.ch > direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Kreisschreiben)
- Neues Grenzgängerabkommen mit Italien: Ratifizierung durch Italien steht noch aus. Nach Inkrafttreten (voraussichtlich 1.1.2023 oder 1.1.2024) sind neue Tarife anwendbar (R-V).
- Konsultationsvereinbarungen zum Umgang mit Covid-19 mit Deutschland, Frankreich, Italien und dem Fürstentum Liechtenstein sind ausgelaufen bzw. laufen per 31. Dezember 2022 aus.

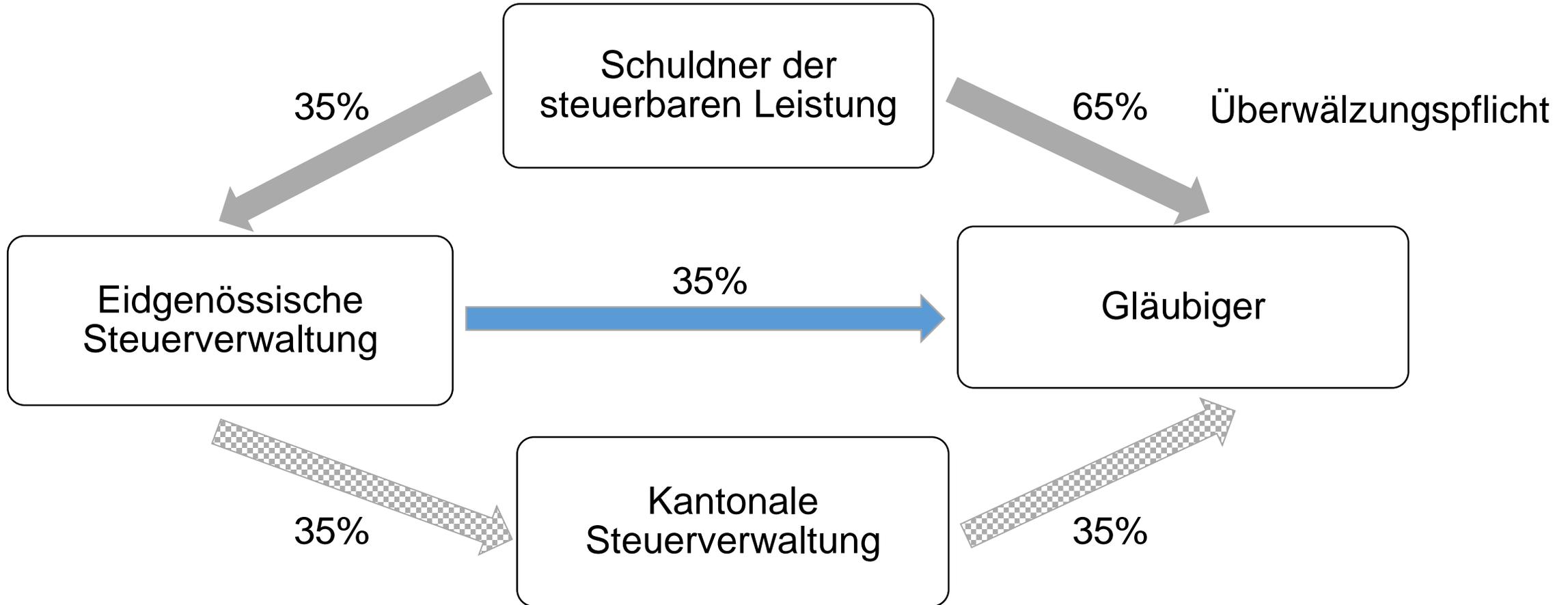
Die Verrechnungssteuer

- Verrechnungssteuer = Vom Bund an der Quelle erhobene Steuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insb. Zinsen und Dividenden), auf Gewinnen aus Geldspielen i.S.d Geldspielgesetzes (BGS; SR 935.51), aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung und Versicherungsleistungen
- Gesetzliche Grundlagen: Verrechnungssteuergesetz (VStG; SR 642.21)
Verrechnungssteuerverordnung (VStV; SR 642.211)
Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter,
Wegleitungen
(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>)
- Sicherungssteuer od. ggf. endgültige Steuerbelastung bei Defraudanten od. Personen mit Wohnsitz im Ausland (ohne DBA-Abkommen)

Die Verrechnungssteuer

- Steuersätze: auf Kapitalerträgen 35%
(Art. 13 VStG) auf Gewinnen aus Geldspielen 35%
 auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklich-
 keitsspielen zur Verkaufsförderung 35%
 auf Leibrenten und Pensionen 15%
 auf sonstigen Versicherungsleistungen 8%
- Selbstveranlagungssteuer, d.h. unaufgefordert durch den Steuerpflichtigen mittels Formular innerhalb der gesetzlichen Fristen zu deklarieren und zu entrichten
- Ausnahme: Meldung der steuerbaren Leistung nach Art. 19 & 20 VStG und Art. 24 – 26a VStV

Die Verrechnungssteuer



Die Verrechnungssteuer

- Rückerstattung der Verrechnungssteuer (kumulative Voraussetzungen):
 - ❖ Unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz
 - ❖ Bei Fälligkeit persönlich nutzungsberechtigt (Recht zur Nutzung)
 - ❖ Ordnungsgemässe Deklaration
 - ❖ Keine Steuerumgehung
 - ❖ Fristgerechter Antrag auf Rückerstattung innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Leistung fällig geworden ist
- Doppelbesteuerungsabkommen DBA → ggf. residuale Sockelbelastung



Aktuelle Entwicklungen der Verrechnungssteuer

- Ablehnung der Reform der Verrechnungssteuer mit Volksabstimmung vom 25. September 2022 → weiterhin Verrechnungssteuer auf Zinsen aus inländischen Obligationen sowie auf Zinsen aus Obligationen aus kollektiven Kapitalanlagen
- Anpassung bzgl. Meldeverfahren auf Dividenden im Konzernverhältnis per 1. Januar 2023 → neu nur noch 10%-Beteiligung am Grund- oder Stammkapital notwendig
- Verlängerung der Gültigkeit der im internationalen Verhältnis notwendigen Bewilligung für das Meldeverfahren von 3 auf 5 Jahre
- Einführung eines Kapitalbands (Art. 653s ff. nOR): Statuten können VR ermächtigen, das Aktienkapital während max. 5 Jahren um bis zu 50% zu erhöhen oder herabzusetzen → Nettobetrachtung bzgl. Bildung von Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) & Bestätigung der Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) erst nach Beendigung des Kapitalbands



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Bundesministerium
der Finanzen

Quellenbesteuerung im DACHLI-Raum

Quellenbesteuerung in Deutschland

Nicola Rhode-Pansegrau; Referentin (Referat IV B8)
Bundesministerium der Finanzen/ Deutschland

Übersicht

- Steuern, die dem Steuerabzug unterliegen
- Steuerabzugsverfahren
- Steuerentlastungsverfahren
- Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
- Missbrauchsprüfung/ Anti Treaty-Shopping
- Haltung zur Initiative der KOM
 - „New EU system for the avoidance of double taxation and prevention of tax abuse in the field of withholding taxes“

Steuern, die dem Steuerabzug unterliegen

- Lohnsteuer (Bezeichnung der Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit)
- § 50a EStG-Steuern
 - Künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende (...) Darbietungen (Quellensteuersatz: 15%)
 - Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen (15%)
 - Vergütungen für Rechteüberlassungen (15%)
 - Aufsichtsratsvergütungen (25%)
- Kapitalertragsteuer (Vorauszahlung auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit oder ohne Abgeltungswirkung) (25%)

Steuerabzugsverfahren

§ 50a EStG Steuern

- Im Zuflusszeitpunkt nimmt der **Vergütungsschuldner** den Steuerabzug vor
- Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer ist bis zum 10. Tag des Folgemonats **an das BZSt** abzuführen
- Der Vergütungsschuldner hat auf Verlangen des Gläubigers eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen
- Vergütungsschuldner haftet für die Steuer, die er einzubehalten und abzuführen hat

Kapitalertragsteuer

- Im Zuflusszeitpunkt nimmt der Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug vor.
- Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer ist bis zum 10. Tag des Folgemonats **an das Betriebsstättenfinanzamt** des Abzugsverpflichteten abzuführen
- Auf Verlangen ist dem Gläubiger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen
- Vergütungsschuldner oder auszahlende Stelle haften für die Steuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben

Steuerentlastungsverfahren

Freistellungsverfahren im Voraus

Keine Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder der Vergütung im Besitz einer Freistellungsbescheinigung ist

- Voraussetzungen für eine Freistellungsbescheinigung:
 - Antrag beim BZSt
 - MTRL, ZLRL oder DBA beschränken die Besteuerung
- Besondere Voraussetzungen für die Freistellungsbescheinigung von Kapitalertragsteuer aufgrund eines DBA:
 - KapGes, die im Ansässigkeitsstaat den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt ohne befreit zu sein
 - mind. 10% Beteiligung
- Wird befristet für 3 Jahre erteilt

Nachträgliche Entlastung

Voraussetzungen:

- Antrag beim BZSt auf Erstattung
- Unter Vorlage
 - der Steuerbescheinigung und
 - der Ansässigkeitsbescheinigung
- Antrag innerhalb von vier Jahren ab dem Jahr, das auf den Zufluss folgt

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Kernelemente:

- Reduzierung und Verschlinkung der Entlastungsverfahren
- Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid ab 2023
- Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit Steuerbescheinigungs- und weiteren Daten ab 2025
- Haftungsverschärfung für die Aussteller von Kapitalertragsteuerbescheinigungen
- Anpassung der Missbrauchsbekämpfung an EU-Vorgaben

Missbrauchsprüfung Anti Treaty Shopping § 50 Abs. 3 EStG 1/2

- 3) 1 Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung **keinen Anspruch auf Entlastung** von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit
 - 1.
 - **Personen an ihr beteiligt** oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, **denen dieser Anspruch nicht zustünde**, **wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und**
 - 2.
 - **die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit** dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.
 - **2 Satz 1 findet keine Anwendung**, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der **Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist**, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.
- 3 § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

Dritt-
staat

Mutter

I. Missbrauchsvermutung

bei Vorliegen bestimmter obj. Tatbestandsmerkmale

1. Nichtvorliegen einer **persönlichen Entlastungsberechtigung**

Prüfschritt
1

EU
oder
DBA
berechtigt

Zwischen-
Gesellschaft
(ZG)

2. Nichtvorliegen einer **sachlichen Entlastungsberechtigung**

Prüfschritt
2

DEU

GmbH

II. Gegenbeweis

bei Nichtvorliegen der Entlastungsberechtigungen:

1. Es wird durch Steuerpflichtigen nachgewiesen, dass keiner der Hauptzwecke der Zwischenschaltung der ZG die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist

ODER

2. Mit der Hauptgattung der Anteile der ZG findet ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse statt. (Börsenklausel)

Prüfschritt
3

Deutsche Haltung zur Initiative der KOM

- Befürwortet werden Vorschläge zur Verfahrensvereinheitlichung z.B. die Einführung einheitlicher elektronischer Ansässigkeitsbescheinigungen
- Abgelehnt werden jegliche Ansätze zur verbindlichen Einführung eines „Relief at Source“-Verfahrens



Bundesministerium
der Finanzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Neues zu Quellensteuern im DACHLI-Raum / Quellensteuersituation Liechtenstein

Brigitte Arnold, lic. iur. HSG, Attorney at Law (Switzerland), Swiss Certified Tax Expert
Head Tax & Products at LGT Group Holding AG

Vaduz, 20. Oktober 2022



Inhaltsverzeichnis

Erhebung Quellensteuer Liechtenstein

DBA Netz Liechtenstein

Liechtensteiner Steuerabkommen über Informationsaustausch

Praxis LGT Bank AG

EU Initiative



Natürliche Personen: Dem Steuerabzug unterliegender Erwerb

- Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen¹ (Art. 24 Abs. 1 SteG):
 - Der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten;

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs ist der inländische Bruttoerwerb.
Der Steuerabzug wird von der Steuerverwaltung bestimmt.

- Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten.

Die Höhe des Quellensteuerabzugs beträgt 12%.

¹Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, welche aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Land dort von den Steuern befreit sind (Diplomaten)

Natürliche Personen: Dem Steuerabzug unterliegender Erwerb

- Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen bei beschränkt Steuerpflichtigen² (Art. 24 Abs. 2 SteG):
 - Der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten;

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs ist der inländische Bruttoerwerb. Der Steuerabzug wird von der Steuerverwaltung bestimmt. Es sind die Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

- Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten;
- Leistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge sowie eines Pensionsfonds aufgrund eines früheren inländischen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses;
- Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden.

Die Höhe des Quellensteuerabzugs beträgt jeweils 12%. Abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

² Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mit inländischen Vermögen oder inländischem Erwerb



Juristische Personen: Dem Steuerabzug unterliegender Ertrag

- Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen³ (Art. 63a SteG):
 - die Erträge aus Vergütungen für Tätigkeiten als Verwaltungsrats- oder Stiftungsratsmitglied oder Mitglied ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland, welche für die Wahrnehmung dieser Organfunktion geleistet werden, soweit diese Erträge nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs ist der Bruttoertrag aus der Vergütung. Die Höhe des Quellensteuerabzugs beträgt 12%. Abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

³Juristische Personen ohne Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Verwaltung oder ohne Betriebsstätte im Inland



DBA Netz Liechtenstein

	DBA
Andorra	Ja
Deutschland	Ja
Georgien	Ja
Guernsey	Ja
Hong Kong, China	Ja
Island	Ja
Jersey	Ja
Litauen	Ja
Luxemburg	Ja
Malta	Ja
Monaco	Ja
Niederlande	Ja
Österreich	Ja
San Marino	Ja
Schweiz	Ja
Singapur	Ja
Tschechien	Ja
Ungarn	Ja
Uruguay	Ja
Vereinigte Arabische Emirate	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja

- 21 DBA's mit folgenden Ländern: Andorra, Deutschland, Georgien, Guernsey, Hongkong, Island, Jersey, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, San Marino, Schweiz, Singapur, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich

Quelle: Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein Stand: 27. Juni 2022



FL Steuerabkommen über den Informationsaustausch

	Steuerabkommen Informationsaustausch
Andorra	Ja
Antigua and Barbuda	Ja
Australien	Ja
Belgien	Ja
China	Ja
Dänemark	Ja
Deutschland	Ja
Färöer	Ja
Finnland	Ja
Frankreich	Ja
Grönland	Ja
Indien	Ja
Irland	Ja
Island	Ja
Italien	Ja
Japan	Ja
Kanada	Ja
Mexiko	Ja
Monaco	Ja
Niederlande	Ja
Norwegen	Ja
Österreich	Ja
Schweden	Ja
St. Kitts and Nevis	Ja
Südafrika	Ja
St. Vincent und Grenadines	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja
Vereinigte Staaten von Amerika	Ja
AIA Abkommen Liechtenstein – EU	Ja
Multilaterale Vereinbarung AIA	Ja
Multilaterale Amtshilfe Konvention	Ja

- Aktueller Status

Quelle: Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein Stand: 27. Juni 2022



Praxis LGT Bank AG: Kundenservice

- Verfahrensart (Normalfall Teilservice / Ausnahmefall Vollservice)

- Leistung Teilservice
 - Der Bankkunde holt die steuerliche Ansässigkeitsbestätigung beim Heimatwohnsitzamt/zuständigen Sitzsteueramt selber ein
 - „Teilservice“ bedeutet, dass die Bank gewisse Teile der Quellensteuerrückforderungsunterlagen vorbereitet, dabei insbesondere in Bezug auf transaktionsspezifische Angaben
 - Aufgabe des Bankkunden ist es dann, die im Zusammenhang mit den genannten Ansprüchen erforderlichen Formulare auf deren Richtigkeit zu prüfen, zu vervollständigen, zu unterzeichnen und bei den zuständigen Wohnsitzsteuerbehörden einzureichen.

- Leistung Vollservice
 - Bank fordert im Namen des Bankkunden und ausschliesslich unter „Vollmacht“ die Quellensteuern bei ausländischen Steuerbehörden zurück.
 - Abhängig vom Domizil- und Quellenland, ob dieser Service erbracht werden kann



Praxis LGT Bank AG: Länderselektion

- Beschränkte Anzahl von Quellensteuerländern:
 - Deutschland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Irland
 - Norwegen
 - Österreich
 - Schweden
 - Schweiz



Praxis LGT Bank AG: Voraussetzungen

- Voraussetzungen für eine Rückforderung
 - Unbeschränkte Steuerpflicht des Rückforderungsberechtigten
 - Wirtschaftliche Berechtigung an den rückforderbaren Erträgen
 - Beschränkung auf Vermögenswerte, welche im Eigenbestand des Bankkunden sind und nicht für Rechnung Dritter vereinnahmt wurden.

- Notwendige Anforderungen auf Seiten des Bankkunden
 - Steuerlicher Wohnsitz/steuerliche Ansässigkeit im bei der Bank hinterlegten Ort und dortige unbeschränkte Steuerpflicht
 - Nutzungsberechtigung im Sinne des im Einzelfall anwendbaren DBA's
 - Bestätigung des Bankkunden, dass Wertpapiere nicht zu einer Niederlassung oder Betriebsstätte, festen Einrichtung oder Beteiligung an einer Personengesellschaft im jeweiligen Land gehören, das Quellensteuern einbehält
 - Wertpapiere gehören nicht zu Geschäftsvermögen des Bankkunden
 - Bestätigung, dass Voraussetzungen, unter denen eine Erstattung beansprucht werden kann, hinsichtlich der im Depot verbuchten Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt des Ertragszuflusses vorliegen
 - Mitteilung bezüglich Änderungen des steuerlichen Wohnsitzes/der steuerlichen Ansässigkeit



Praxis LGT Bank AG: Ausschlusskriterien

- Ausschlusskriterien für Quellensteuerservice
 - Bankkunden, die an den Kapitalerträgen nicht wirtschaftlich berechtigt sind
 - Gemeinschaftskonten von Eheleuten, die im Güterstand der Gütertrennung leben
 - Kontobeziehungen, deren wirtschaftlich Berechtigte in verschiedenen Staaten steuerlich ansässig sind



EU Initiative

- Gemäss Konsultation:
 - Option 1: Verbesserung Rückforderungsprozesse
 - Option 2: EU weites QST Befreiungssystem an der Quelle
 - Option 3: Automatisierte Reporting- und Informationsaustauschbestimmungen für ausländische Investoren zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat innerhalb der EU (einzig in Kombination mit Option 1 oder 2)



EU Initiative

- EU-weites System für die Quellensteuer kann neue Möglichkeiten bieten
- Vermeidung von weiter differenzierten/unterschiedlichen Quellensteuer Regulierungen innerhalb EWR/EU
- Harmonisierte Regeln, Praktiken, digitalisierte Prozesse und Dokumentation innerhalb der EU bieten Erleichterung für alle Beteiligten

Bildbeschreibung

Detail aus «Blumenstilleleben mit blauen Weintrauben», 1838

Joseph Nigg

Zum Wertvollsten des Sammlungsbestands an Porzellan zählen zwei jüngst aus Privatbesitz erworbene prachtvolle, 1838 entstandene Bildplatten von Joseph Nigg, dem wohl bedeutendsten Porzellanmaler in Wien. Er setzt die Tradition des holländischen Blumenstillebens, die im Wiener Biedermeier unter anderem von Waldmüller wieder aufgegriffen worden war, in brillanter Weise auf dem Material Porzellan fort. Diese Bildplatten zählten auch zum technisch Raffiniertesten, was in der Wiener Manufaktur produziert worden war, sie waren beliebte diplomatische Geschenke und fanden in die Kunstsammlungen ihrer Zeit Eingang. Eine eigene Klasse für Blumenmalerei in der Manufaktur zeugt von der Bedeutung, die dieses Genre speziell in der Biedermeierzeit entwickelte. Die Schüler hatten vor der Natur zu zeichnen, die grösste Kunst - neben der rein technischen Fähigkeit zum Brennen so grosser Platten - bestand darin, die Feinheit der Farbnuancen zu erreichen.

© LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz-Vienna



Allgemeine Risikohinweise

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung und kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Diese Publikation ist nur für den Empfänger bestimmt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form an Dritte weitergeleitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Publikation ist von Mitarbeitenden der LGT verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen sind daher nicht so zu interpretieren, dass sich seit ihrer Publikation die Verhältnisse nicht geändert haben oder die Informationen immer noch aktuell seien. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kurs- und Fremdwährungsverlusten aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Wechselkursentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie ursprünglich investiert haben. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten werden dem Anleger individuell belastet und finden deshalb keine Berücksichtigung in der dargestellten Wertentwicklung. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden jedweder Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden –, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten.

Allgemeine Risikohinweise

Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, die die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, sowie potenzielle Investoren haben sich selbst im Heimat-, Wohnsitz- oder Sitzland bezüglich der gesetzlichen Anforderungen sowie allfälligen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsrestriktionen oder Fremdwährungskontrollen und anderen Aspekte, welche vor dem Entscheid über die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Austausch, die Rückgabe oder eine andere Handlung in Bezug auf solche Anlagen relevant sind, umfassend zu informieren, sich angemessen beraten zu lassen sowie etwaige Beschränkungen einzuhalten. Den mit der Erstellung dieser Publikation betrauten Personen ist es im Rahmen interner Richtlinien freigestellt, den in dieser Publikation erwähnten Titel zu kaufen, zu halten und zu verkaufen. Zu allfälligen genannten Finanzinstrumenten stellen wir Ihnen gerne jederzeit und kostenlos weitere Unterlagen zur Verfügung, wie beispielsweise ein Basisinformationsblatt nach Art. 58 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (BIB), einen Prospekt gemäss Art. 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein gleichwertiges ausländisches Produktinformationsblatt, z.B. ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung EU 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS KID).